

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 39

Regen, 15.06.2021

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Landkreises Regen für das
Haushaltsjahr 2021**

**Vollzug der lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen
Vorschriften; Allgemeinverfügung zur Ernennung von
amtlichen Tierärzten zur Durchführung der
Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen
außerhalb von Schlachthöfen im Landkreis Regen**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Bauherr: Drexler Günther,
Dorfstr. 28, 94227 Zwiesel; Bauvorhaben: Bau einer
Fischerhütte und einer Einfriedung zu den bestehenden
Fischzuchtteichen; Bauort: Zwiesel, Neuwiesen**

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.908.700,00 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.311.700,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.500,00 €
	in den Aufwendungen	407.700,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	20.200,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	469.900,00 €
	in den Aufwendungen	665.900,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	196.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.718.350,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt auf: 43.867.472,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A		499.657,00 €
Grundsteuer B		8.102.282,00 €
Gewerbesteuer		24.758.045,00 €
Einkommensteuer		32.311.890,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung		5.865.948,00 €
		<hr/>
		71.537.822,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr	2020	<hr/>
		19.852.745,00 €
Summe der Bemessungsgrundlage		91.390.567,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 21.04.2021 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 03.05.2021 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 04.06.2021, Az. 12-1512.276-1-4, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.718.350,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, B 2.Stock, Zimmer 056, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 15.06.2021
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.
Röhrl
Landrätin

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5613/5622-02-02-E21-1

**Vollzug der lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften;
Allgemeinverfügung zur Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der
Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen im
Landkreis Regen**

Aufgrund von § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, ber. BGBl. I S. 1844), zuletzt geändert durch Art. 3 Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU ABl. Nr. 131, 17.05.2019, S. 1), Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Rechtsakte in diesen Bereichen – Verordnung über amtliche Kontrollen (EU ABl. Nr. L 95, 07.04.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (EU ABl. Nr. L 321, 12.12.2019, S. 111) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen folgende

Allgemeinverfügung:**I.**

Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Regen (Landkreis Regen), ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 15.06.2021
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Begriffsbestimmung:
Für die Zwecke der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 bezeichnet der Ausdruck „Schlachtbetrieb“ einen „Schlachthof“ im Sinne von Anhang I Nr. 1.16. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Betrieb zum Schlachten und Zurichten („dressing“) von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist).

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00466-Z18
Bauherr Drexler Günther
Dorfstraße 28, 94227 Zwiesel
Bauvorhaben Bau einer Fischerhütte und einer Einfriedung zu den bestehenden
Fischzuchtteichen
Bauort Zwiesel, Neuwiesen
Grundstück(e) Gemarkung Klautzenbach Flurnummer(n) 168/2

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 10. Jun. 2021 und der Nummer 00466-Z18 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

2. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der Fischerhütte ist diese zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
3. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der Einfriedung ist diese zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 11.06.2021

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann